Kathrin Luginbühl
Schulhausstr. 2
8340 Hadlikon-Hinwil

Tel. 044 / 937 20 86

Frau
Katrin Schneeberger
Direktorin BAFU

3003 Bern

Hadlikon, 15. Juli 2021

Per Briefpost und Mail: katrin.schneeberger@bafu.admin.ch

Hilfe – ich bin elektrosensibel!! / Ihr Antwortschreiben vom 23. März 2021

Sehr geehrte Frau Schneeberger

Danke für Ihr Schreiben vom 23. März 2021 auf meinen Brief vom 4.3.2021, der Ihnen von Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur direkten Beantwortung weitergeleitet wurde. Sie haben gewiss Verständnis, dass Ihre Antwort für mich unbefriedigend ist. Die Kritik am Vorgehen der zuständigen Bundesbehörden im Bereich Mobilfunk bzw. des vom BAFU am 23.2.2021 veröffentlichten neuen Regelwerks für den Bewilligungsvollzug bei adaptiven Antennen hat in den letzten Monaten zugenommen, und der Widerstand der Bevölkerung gegen den weiteren Mobilfunkausbau in wächst. Dies insbesondere auch deshalb, weil das geplante 5G-Antennennetz noch dichter werden soll und die Luft insbesondere für uns elektrosensiblen Menschen in unserem Land immer „dünner" wird.

Neue Ausgangslage seit der Anerkennung <u>nichtthermischer</u> EMF-Schadwirkungen

Am 6. April 2021 erschien die vom Bund in Auftrag gegebene MDPI-Übersichtsstudie zu *oxidativem* Zellstress. Die durchgeführte Review kam zum Schluss, dass auch im Bereich der geltenden Schweizer Anlagegrenzwerte Gesundheitsschäden bis hin zu Krebs auftreten können.

Die BERENIS schrieb bereits in seinem Januar-Newsletter: ***«Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. [...], <u>auch im Bereich der Anlagegrenzwerte</u>.»***

Der oxidative Stress kennzeichnet einen beginnenden Zellschaden, der auch das Erbgut betrifft. Er führt zu diversen Beschwerden, von Erschöpfung über chronische Entzündungen bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen und kann auch Tumorwachstum bedeuten. Dies ist der aktuelle medizinische Stand und sollte auch für das BAFU Grundlage für sämtliche Entscheide im Bereich Mobilfunk und Gesundheitsschutz sein, auch wenn weitere Forschung notwendig ist, um die Daten weiter erhärten zu können.

Besonders betroffen sind gemäss BERENIS-Newsletter *Kinder*, *ältere Personen* und *Menschen mit Vorerkrankungen*. Dazu gehören auch elektrosensible Personen wie ich.

In Bezug auf Personen mit Diabetes, Immunschwächen, Alzheimer und Parkinson sowie ganz junge und ältere Personen schrieb die BERENIS: ***«[...]es ist daher zu erwarten, dass bei Individuen mit solchen Vorschädigungen vermehrt Gesundheitseffekte auftreten.»***

Tatsache ist, dass Elektrosensibilität zwar therapierbar ist, dass sie jedoch nicht verschwindet, weil sie ein neurologischer pathogener Zustand ist. Dies entspricht auch meiner eigenen 30-jährigen Erfahrung. Ich und andere Betroffene sind deshalb zwingend auf Lebensräume und Arbeitsplätze angewiesen, die möglichst frei von Mikrowellen-Dauerbestrahlung sind.

Mobilfunk-Frontalangriff auf das Immunsystem

Der aktuelle Erkenntnisstand der unabhängigen Wissenschaft, insbesondere mit Bezug auf die Schädigung des Immunsystems durch hochfrequente elektromagnetische Felder erfolgte bereits in den 1970er und 1980er Jahren und wurde 2006 / 2007 durch die WHO (Repacholi), den Bioinitiative-Rapport von 2007 sowie in der *„diagnose-funk*"-Dokumentation vom April 2020 bestätigt.

„Beeinflusst die nichtionisierende Strahlung des Mobilfunks das Immunsystem? Diese Frage tritt aus aktuellem Anlass in den Vordergrund. Der Grund: die Coronakrise. Die nichtionisierende Strahlung des Mobilfunks ist seit ca. 20 Jahren ein flächendeckender Umweltfaktor. Durch eine umfangreiche Forschung ist belegt: Sie schwächt das Immunsystem und trägt zur Anfälligkeit gegenüber Krankheiten bei, in Kombination mit anderen Umweltbelastungen. Dieser Bericht stellt den Stand der Forschung dar."

Die BERENIS hat im Januar 2021 die Review von Mevissen - Schürmann zum wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur biologischen HF EMF-Schadwirkung veröffentlicht. Mevissen - Schürmann stellen fest:

„Der Einfluss von zivilisationsbedingten EMF auf Zellen des Immunsystems war in den letzten Jahren auch häufig Gegenstand der Untersuchungen … Das Funktionieren des Immunsystems ist untrennbar mit der Bildung von ROS und NO verbunden..."

„… dass EMF-Exposition, sogar im niedrigen Dosisbereich, durchaus zu Veränderungen des oxidativen Gleichgewichtes führen kann …"

Das Technikfolgeschaden-Risiko war also schon bei der Entwicklung und Vermarktung der Mobilfunktechnik bekannt. Dass die Mobilfunkindustrie davon Kenntnis hat, beweist auch die Swisscom-Patentanmeldung W02004/075583A1 vom 24.02.2003, Zeilen 18-20 (Zitat):

«Wenn menschliche Blutzellen mit elektromagnetischen Feldern bestrahlt werden, wurde eine deutliche Schädigung des Erbmaterials nachgewiesen, und es gibt Hinweise auf ein erhöhtes Krebsrisiko.»

Die Politik und auch das BAFU verschliessen sich jedoch noch weitgehend der Wahrnehmung der Problematik und treiben unter dem Druck der Mobilfunkindustrie eine Digitalisierung unter Nutzung einer immer stärkeren und nachweislich gesundheitsschädigenden Mikrowellentechnologie voran. Anstatt die Strahlenbelastungen zu reduzieren, soll diese mit einem forcierten 5G-NR-Rollout auf der Grundlage der neuen BAFU-Vollzugshilfe sogar vervielfacht werden.

Über 800‘000 Personen in der Schweiz gelten als elektrosensibel

Gemäss der ETH-Studie 2020 gelten heute 10,6% der Bevölkerung als elektrosensibel. Dies sind über 800'000 Menschen in unserem Land, welche unter der Strahlung real leiden und wegen ihren Beschwerden zum Teil sogar ihren Wohn- und Arbeitsplatz aufgeben müssen, wie es auch bei mir der Fall war. Mit den klaren Hinweisen auf *oxidativem* Zellstress mit vielfältigen biologischen Auswirkungen ist der Kausalitätsnachweis hinreichend erbracht.

Bereits vor über zwanzig Jahren definierte das BAFU Elektrosensibilität in seinem ***Erläuternden Bericht zur NISV*** wie folgt:

"Als elektrosensibel bezeichnen sich Personen, welche unter meist unspezifischen neurovegetativen Symptomen leiden und diese dem Einfluss schwacher elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder zuschreiben. In medizinischer Terminologie sollte man eher von Elektrosensitivität sprechen, da es sich kaum um eine Sensibilisierung im Sinne einer Allergie handelt. Häufig genannt werden Schlafstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Müdigkeit.

Gemäss Angaben von Betroffenen und ihren Beratern liegen die Intensitätsschwellen für solche Wirkungen um bis zu drei Grössenordnungen unterhalb der ICNIRP-Grenzwerte. *Als besonders empfindliche Phase gilt der Schlaf. Als Störquellen werden elektrische Leitungen, elektrische Geräte, die elektrische Gebäudeinstallation und Sendeanlagen jeder Art genannt."*

"Zeigt sich, dass schwache elektromagnetische Felder kausal eine Rolle bei der Entstehung der genannten Symptome spielen, dann müssen die bisher verwendeten Grenzwertmodelle ersetzt werden."

Definition Elektrosensitivität, BUWAL-Schriftenreihe 302, 1998, Kapitel 3.4 Elektrosensitivität (Seiten 26 und 27)

Dies ist heute der Fall, und das BAFU darf dies nicht länger ignorieren oder wegreden.

Nicht nur Personen wie ich, welche mit verschiedenen Symptomen auf die Strahlung reagieren, können geschädigt werden; die Tatsache, dass die Wirkung der Strahlung auf Zellebene erfolgt und damit an den Lebensgrundlagen angreift, zeigt, dass alle Menschen und alle biologischen Organismen davon betroffen sind und beeinträchtigt werden. Die derzeitige Entwicklung im Bereich Mobilfunk ist wegen ihres weltumspannenden, flächendeckenden Ausmasses einer der grössten Angriffe auf das Leben, welche die Welt jemals erlebt hat.

Notwendige Vorkehrungen des BAFU gemäss Bundesgericht

Das Bundesgericht hat seit der Inkraftsetzung der NISV wiederholt festgehalten, es sei in erster Linie Aufgabe der Fachbehörden, namentlich es BAFU und des BAKOM, die technische Entwicklung und die ausländischen Erfahrungen im Bereich des Mobilfunks zu verfolgen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, wenn sich ergeben sollte, dass die festgelegten Grenzwerte dem Vorsorgeprinzip nicht zu genügen vermögen. Die Justiz könne erst einschreiten, wenn die zuständigen Behörden dieser Verpflichtung offensichtlich nicht nachkommen bzw. ihren Ermessensspielraum missbrauchen würden. Dieser Fall ist jetzt eingetroffen.

Mit der Neubeurteilung nichtthermischer negativer Auswirkungen durch die BERENIS-Gruppe im Newsletter vom Januar 2021 sind die vom Bundesgericht genannten Voraussetzungen für eine Revision des geltenden Grenzwertmodells erfüllt. Das BAFU als oberste Schweizer Umweltbehörde muss diese dem Bundesrat dringend nahelegen. Das ***thermische* Dogma** der ICNIRP, auf dem auch die Schweizer NISV-Grenzwerte sowie die *Vollzugsempfehlung* bzw. die *Erläuterungen zu adaptiven Antennen* vom 23.2.2023 basieren, ist mit den klaren Hinweisen gesundheitsschädigender Auswirkungen im *nichtthermischen* Bereich **definitiv überholt**.

Datenbasis für Immissionsgrenzwerte gemäss den Kriterien des USG liegt vor

Ich gestatte mir, Sie auch darauf hinzuweisen, dass das BAFU (ehem. BUWAL) im Erläuternden Bericht zur NISV im Jahr 1999 ebenfalls festgehalten hat, dass die ICNIRP-Grenzwerte den Kriterien des USG nicht genügen, da sie weder den Stand der *Erfahrung* berücksichtigen noch die Wirkungen auf *Personen mit erhöhter Empfindlichkeit*:

"Auch bei schwacher nichtionisierender Strahlung - unterhalb der Immissionsgrenzwerte - treten biologische Wirkungen auf. Beispielsweise wurden physiologische Änderungen beim Stoffwechsel von Zellen nachgewiesen (Kalzium-Haushalt). Bei Versuchstieren wird die Ausschüttung des Hormons Melatonin während der Nacht beeinflusst. Zunehmend berichten Personen über Schlafstörungen und andere Störungen des Wohlbefindens im Zusammenhang mit schwachen elektromagnetischen Feldern. Schliesslich hat sich aus statistischen Untersuchungen ein Verdacht auf eine krebsfördernde Wirkung schwacher elektromagnetischer Felder ergeben. So kam eine Expertengruppe des US National Institute of Environmental Health Sciences (Nationales Institut für Umwelt und Gesundheit) im Juni 1998 nach mehrjähriger Bewertung aller Untersuchungsberichte zum Schluss, dass niederfrequente elektromagnetische Felder als "möglicherweise kanzerogen" zu betrachten sind."
(Erläuternden Bericht zur NISV auf Seite 4)

"Ebenfalls unberücksichtigt blieb der Befund der epidemiologischen Untersuchung beim Kurzwellensender Schwarzenburg, dass Schlafstörungen ab einer mittleren nächtlichen Belastung von ca. 0,4 V/m [sogar noch bei analoger Strahlung!] *gehäuft auftraten."*
(Erläuternder Bericht zur NISV, Seite 5)

"Die ICNIRP-Grenzwerte vermögen somit mit Sicherheit bestimmte nachgewiesene Schädigungen zu vermeiden. Hingegen vermögen sie den umfassenderen Kriterien des Umweltschutzgesetzes nicht zu genügen. Denn das USG verlangt, dass Immissionsgrenzwerte nicht nur nach dem Stand der Wissenschaft, sondern auch nach dem Stand der Erfahrung festgelegt werden müssen. Zudem müssen dabei nicht nur die Wirkungen auf die allgemeine Bevölkerung, sondern auch die Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigt werden. ***Angesichts dieser Sachlage müsste die Schweiz eigentlich eigene Immissionsgrenzwerte schaffen, die den Kriterien des USG entsprächen. Davon hat man allerdings abgesehen, insbesondere deshalb, weil dies auf der vorliegenden Datenbasis noch nicht möglich war.****"*
(Erläuternder Bericht NIS-V, Seiten 5 und 6)

Mit der heute vorliegenden Datenbasis sind die Voraussetzungen für die Schaffung eigener Immissionsgrenzwerte erfüllt, die den Kriterien des USG entsprechen und die *Erfahrung* wie auch die Wirkungen auf *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* berücksichtigen.

Rechtsgutachten der Uni Freiburg zum Bewilligungsvollzug bei adaptiven Antennen

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone BPUK gibt jeweils Empfehlungen heraus, wie mit Vollzugsempfehlungen, Bagatellverfahren, etc. umzugehen ist. Sie hat offenbar ebenfalls verschiedene Rechtsunsicherheiten erkannt und ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches Bagatellverfahren für adaptive Antennen als klar unzulässig erachtet! **Die vielen Antennen in der Schweiz, welche in den letzten zwei Jahren ohne Baubewilligungsverfahren aufgerüstet wurden, hätten gemäss dem Rechtsgutachten nicht umgebaut werden dürfen.**

Eine weitere wichtige Konsequenz aus dem Gutachten ist, dass bewilligte und schon gebaute adaptive Antennen den „Korrekturfaktor" gemäss der neuen Vollzugshilfe vom 23.2.2021 ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren nicht anwenden dürfen! Wie sich zeigt, gibt auch die neue **BAFU-Vollzugshilfe keine Rechtssicherheit** *(Beilage 2)*.

Link zu Medienmitteilung der BPUK:
https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/medienmitteilungen/2021/D_Medienmitteilung_Mobilfunk_BPUK_Juli_2021.pdf

Verletzung der Sorgfaltspflicht und Missbrauch des Ermessensspielraums

Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass auch wissenschaftlich wahrscheinliche und nicht nur gesicherte Mobilfunkauswirkungen zu berücksichtigen sind. Anstatt nach der Neubeurteilung athermischer Effekte durch die BERENIS eine Grenzwertrevision zu empfehlen, hat das BAFU wider besseres Wissen eine Vollzugshilfe erlassen, welche eine indirekte Erhöhung der Grenzwerte bedeutet und die Erkenntnisse der BERENIS bzw. der MPDI-Übersichtsstudie bezüglich Schadwirkungen im Bereich der Schweizer Anlagegrenzwerte missachtet. Warum?

Sogar das Bundesgericht stellte in seinem Urteil zum Fall Orbe NE vom 14.4.2020 fest,

„… dass angesichts der ausführlichen Beschreibung der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Wellen es verständlich ist, dass die Beschwerdeführer beklagen, dass die NISV-Grenzwerte nicht ausreichen, um die Gesundheit der in der Nähe der geplanten Antenne lebenden Menschen zu schützen".

Mit der Bestätigung negativer Gesundheitsauswirkungen durch oxidativen Zellstress sind die von den Betroffenen beklagten Beschwerden endlich nach objektiven Kriterien erklärbar.

In Ihrem Antwortschreiben vom 23.3.2021 empfehlen Sie mir, mich bezüglich meiner Elektrosensibilität von den Ärztinnen und Ärzten für Umweltschutz (AefU) beraten zu lassen, während Sie deren Warnungen und Appelle konsequent ignorieren.

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), welche als Vertreter der Schutzinteressen an der Vorbereitung der neuen Vollzugsempfehlung mitbeteiligt waren, lehnen die neue Regelung für adaptive Antennen ab und weisen darauf hin, dass es heute technisch hervorragende Alternativen gebe. Sie distanzieren sich von der Behauptung des UVEK gemäss deren Medienmitteilung vom 24.2.2021, die Grenzwerte würden unangetastet bleiben. Stattdessen warnen sie, dass eine solche Zunahme der Strahlenbelastung, wie sie mit der neuen Vollzugshilfe vorgesehen ist, **aus ärztlicher Sicht gesundheitlich bedenklich und mit dem heutigen Wissensstand nicht vereinbar** sei *(Beilage)*. Bereits vor zehn Jahren stuften die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) Resultate der NFP57-Studie als besorgniserregend ein und verlangten vorsorgliches Handeln, allerdings vergeblich. Auch ihr 5G-Moratorium blieb unbeachtet.

Das Schreiben des BAFU vom 14.6.2021 bezüglich Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen um adaptive Antennen gibt relevante Sachverhalte tatsachenwidrig wieder. **Es ist eine Täuschung der Bevölkerung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und dem Verschweigen des offensichtlichen Ungenügens der Schweizer Grenzwerte, nicht nur in Bezug auf elektrosensible Menschen.** Das neue Regelwerk basiert nach wie vor auf dem inzwischen überholten thermischen Dogma und Fehlbeurteilungen, mit dem der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt nicht erbracht werden kann.

Ich bin mir sicher, dass Sie sich des Ausmasses des Problems und der möglichen Konsequenzen Ihres Handelns noch kaum bewusst sind, haben Sie das Amt als Direktorin des BAFU vor noch nicht allzu langer Zeit übernommen und wurden bislang wahrscheinlich einseitig informiert. Sie und das BAFU als oberste Schweizer Umweltfachstelle sind mit der komplexen Materie Mobilfunk und 5G offensichtlich fachlich überfordert und stehen unter enormem Druck der Mobilfunkindustrie. Dies ändert aber letztlich nichts daran, dass Sie mit Ihrem Vorgehen Ihre Sorgfaltspflicht verletzen und sich als Direktorin des BAFU möglicherweise strafbar machen wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Dringender Handlungsbedarf beim Gesundheitsschutz

Die Schweiz würde mit der Umsetzung der neuen Vollzugshilfe das Land mit dem weltweit schlechtesten Schutz vor Strahlung. Dabei gibt es kaum wirklich sinnvolle Anwendungen von flächendeckendem 5G und daher kein öffentliches Interesse:

- **70%** der Datenrate entfallen auf das **Downloaden von Filmen**, während **Glasfaser** um ein Vielfaches schneller, zuverlässiger und strahlungsfrei wäre.
- Die fünfte Erhebungswelle zu 5G der ETH Zürich untermauert den **politischen Handlungsbedarf beim Gesundheitsschutz** vor Mobilfunkstrahlung:
    - **60 %** der Befragten finden, sie seien vor Strahlung aus Mobilfunkantennen nicht ausreichend geschützt.
    - **40,5** % sind am Wohnort durch elektromagnetische Strahlung belastet.
    - **10,6** % geben an, elektrosensibel zu sein, und **30,9%** sind nicht sicher, ob sie es auch sind.
    - Gemäss BERENIS-Neubeurteilung athermischer Effekte vom Januar 2021 werden **Schäden bereits bei 5V/m** erwartet, und das noch alles ohne 5G.

Derzeit sind rund **2500 Antenneneinsprachen von besorgten und betroffenen Bürgern** hängig. Gegen fast jedes Antennenprojekt wird Einsprache erhoben.

Wie weiter?

In Ihrem Antwortschreiben geben Sie Ihrem Bedauern Ausdruck, dass ich durch die Mobilfunkstrahlung unter Gesundheitsbeschwerden leide. Daraus schliesse ich, dass Sie anerkennen, dass ich zu den mehr als 10% der Bevölkerung in unserem Land gehöre, die unter Elektrosensibilität real leiden und von der derzeitigen Entwicklung im Zusammenhang mit dem 5G-Aufbau besonders betroffen sind. Nun erwarte ich Ihren Tatbeweis, dass Ihr Bedauern mehr als einfach nur leere Worte sind.

- Wie gedenken Sie, die Vorgaben des Bundesgerichts und die Selbstverpflichtung des BAFU gemäss Schriftenreihe 302, 1998, umzusetzen?

  "Zeigt sich, dass schwache elektromagnetische Felder kausal eine Rolle bei der Entstehung der genannten Symptome spielen, dann müssen die bisher verwendeten Grenzwertmodelle ersetzt werden."

  Definition Elektrosensitivität, BUWAL-Schriftenreihe 302, 1998, Kapitel 3.4 Elektrosensitivität (Seiten 26 und 27)

- Was werden Sie und das BAFU nach den jüngsten Erkenntnissen bezüglich athermischer Schadwirkungen im Bereich der Anlagegrenzwerte tun, um **elektrosensible Menschen wie mich und andere Personen mit erhöhter Empfindlichkeit** zu schützen, bei denen gemäss der BERENIS-Neubeurteilung vom Januar 2021 vermehrt Gesundheitseffekte erwartet werden?

- Was gedenken Sie zu tun für den **Immissionsschutz und die Vorsorge in Bezug auf die gesamte Wohnbevölkerung unseres Landes sowie die Tier- und Pflanzenwelt**, auch vor **mittel- und längerfristiger nichtthermischer Schädigung** durch pausenlos einwirkende Mikrowellenstrahlen?

- Welches sind **<u>die konkreten nächsten Schritte</u>**, mit denen das BAFU die neuen Erkenntnisse **bezüglich *athermischer* Gesundheitseffekte im Bereich der Anlagegrenzwerte** umsetzt?

Die Förderung von <u>alternativen Technologien</u> und <u>nachhaltigen Netzstrukturen</u> sowie des flächendeckenden <u>Aufbaus des Glasfasernetzes bis in die Wohnungen</u> wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Zudem wäre dies stromsparender, schneller und sicherer als Mobilfunk.

Gerne höre ich wieder von Ihnen. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüssen,

Kathrin Luginbühl

<u>Beilagen:</u>

1. Medienmitteilung AefU vom 24.2.2021 zur neuen BAFU-Vollzugshilfe
2. Medienmitteilung Rechtsgutachten zur Rechtssicherheit der BAFU-Vollzugshilfe vom 6.7.202121

Weiterführende Informationen zur Studienlage über Mobilfunk-Gesundheitsrisiken:
https://www.mfdata.org
https://www.emf-portal.org (derzeit rund 10'000 Studien zur Hochfrequenzstrahlung)
https://emfscientist.org
https://bioinitiative.org/wp-content/uploads/pdfs/sec08_07_Evidence_%20Effects_%20Immune_System.pdf

cc. Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, 3098 Köniz
<u>simonetta.sommaruga@gs-uvek.admin.ch</u>;